

Beschlussempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)**

zu dem Antrag der Abgeordneten Raju Sharma, Jan Korte, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/5523 –

Grundrechte der Beschäftigten von Kirchen und kirchlichen Einrichtungen stärken

A. Problem

Die Träger sozialer Einrichtungen im Bereich der Diakonischen Werke und des Deutschen Caritasverbandes agieren nach Darstellung der Antragsteller als Wettbewerber auf einem Konkurrenzmarkt. Ungeachtet dessen würden die Beschäftigten von Kirchen und sonstigen Religionsgesellschaften, deren karitativen und erzieherischen Einrichtungen sowie konfessionellen Wohlfahrtsverbänden bislang nur eingeschränkt vom kollektiven und individuellen Arbeitsrecht erfasst. So gälten u. a. betriebliche Mitbestimmungsrechte, das Recht zur Bildung arbeitsrechtlicher Koalitionen (Gewerkschaften) und das Tarifvertragsrecht lediglich eingeschränkt, das durch Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) grundrechtlich gewährleistete Recht des Arbeitskampfs (Streik) komme nach der überwiegenden Rechtsprechung ebenfalls nur beschränkt zur Anwendung. Das kirchliche Arbeitsrecht („dritter Weg“) biete aber nicht dasselbe Schutzniveau wie das staatliche Arbeitsrecht.

B. Lösung

Die Antragsteller fordern, dass per Gesetz der generelle Ausschluss der Religionsgesellschaften und ihrer karitativen und erzieherischen Einrichtungen unbeschadet deren Rechtsform von der Anwendbarkeit der einzelgesetzlichen Regelungen zum kollektiven Arbeitsrecht aufgehoben wird. Durch entsprechende Änderung des Kündigungsschutzgesetzes solle der Gesetzgeber ferner u. a. dafür sorgen, dass eine Kündigung wegen außerdienstlichen Verhaltens nur dann gerechtfertigt sein kann, wenn das betreffende Verhalten einen unmittelbaren Bezug zur dienstlichen Aufgabe aufweist. Außerdem müsse das Streikrecht aus Artikel 9 Absatz 3 GG auch für Beschäftigte von Kirchen, kirchlichen Einrichtungen und sonstigen Religionsgesellschaften gewährleistet werden.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 17/5523 abzulehnen.

Berlin, den 26. September 2012

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Sabine Zimmermann
Vorsitzende

Ottmar Schreiner
Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Ottmar Schreiner

I. Überweisung

1. Überweisung

Der Antrag auf **Drucksache 17/5523** ist in der 108. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Mai 2011 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss und den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** und der **Rechtsausschuss** haben den Antrag auf Drucksache 17/5523 in ihren Sitzungen am 26. September 2012 beraten. Der Innenausschuss hat dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, der Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit insgesamt rund 1,3 Millionen Beschäftigten sind die christlichen Kirchen und ihre sozialen Einrichtungen nach Angaben der Antragsteller die größten Arbeitgeber in Deutschland. Seit einigen Jahren schlossen sich immer mehr Träger sozialer Einrichtungen im Bereich der Diakonischen Werke und des Deutschen Caritasverbandes zu Großeinrichtungen mit tausenden Beschäftigten zusammen. Sie agierten als Wettbewerber auf einem Konkurrenzmarkt. Gleichzeitig hätten sich Diakonie und Caritas von der Bindung an die Tarife des öffentlichen Dienstes gelöst. Das Vergütungsniveau in der Diakonie liege inzwischen deutlich unter dem Niveau des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst.

Ungeachtet des ökonomischen Wandels im Sozial- und Gesundheitssektor und der veränderten Stellung der Einrichtungen und Träger der konfessionellen Wohlfahrtsverbände würden die Beschäftigten von Kirchen und sonstigen Religionsgesellschaften, deren karitativen und erzieherischen Einrichtungen sowie konfessionellen Wohlfahrtsverbänden bislang nur sehr eingeschränkt vom kollektiven und individuellen Arbeitsrecht erfasst: Betriebliche Mitbestimmungsrechte, das Recht zur Bildung arbeitsrechtlicher Koalitionen (Gewerkschaften) und das Tarifvertragsrecht gälten lediglich eingeschränkt. Das Streikrecht solle ebenfalls nur beschränkt zur Anwendung kommen.

Gerechtfertigt würden die strukturellen Benachteiligungen von Kirchenbeschäftigten regelmäßig mit den sogenannten Kirchenartikeln der Weimarer Reichsverfassung (WRV). Namentlich Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Absatz 3 WRV sichere kirchlichen Arbeitgebern ein Selbstbestimmungsrecht darüber, was zu den eigenen Angelegenheiten gehöre, ohne dass es dafür letztlich auf kollidierende Grundrechte der kirchlichen Beschäftigten ankäme. Dieses Verständnis der verfassungsrechtlichen Grundlagen des Verhält-

nisses des Staates zu den Kirchen verkenne sowohl die völkerrechtlichen Vorgaben als auch die gegenüber denen der Weimarer Reichsverfassung veränderten Rahmenbedingungen der Bundesrepublik Deutschland der Gegenwart.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Antrags auf Drucksache 17/5523 in seiner 81. Sitzung am 30. November 2011 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Diese fand in der 97. Sitzung am 26. März 2012 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 17(11)826 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB);
- Bevollmächtigter des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD);
- Kommissariat der deutschen Bischöfe;
- Prof. Dr. Jacob Joussen, Bochum;
- Prof. Dr. Gregor Thüsing, Bonn;
- Rolf Lodde, Freiburg;
- Dr. Jörg A. Kruttschnitt, Berlin;
- Andreas Schneider, Solingen;
- Thomas Schwendele, Schwäbisch Gmünd;
- Dr. Hermann Lührs, Stuttgart;
- Wolfgang Lindenmaier, Esslingen am Neckar;
- Prof. Dr. Jens Schubert, Berlin.

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB)** betont, dass er selbst wie auch seine Mitgliedsgewerkschaften das Kirchenprivileg der Weimarer Reichsverfassung und das Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrecht der Religionsgemeinschaften im Grundgesetz respektiere. Dies sei aber kein Schutzrecht gegenüber dem in Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz verankerten Streikrecht und der Tarifautonomie. Diese Grundrechte müssten auch im kirchlichen Raum gelten und zur Anwendung kommen können. Sie seien ein wichtiges Instrument, um die Entgelt- und Arbeitsbedingungen der Beschäftigten in Religionsgemeinschaften und kirchlichen Einrichtungen zu verbessern. In diesem Ziel unterstützen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften die Beschäftigten. Bemühungen der christlichen Kirchen, eine Gleichwertigkeit kircheneigener Regelungswerke mit Tarifverträgen herzustellen, lehnte man ab.

Der **Bevollmächtigte des Rates der der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)** lehnt den Antrag ab. Es treffe nicht zu, dass durch auf dem „Dritten Weg“ entstandene Vergütungsordnungen durch Absenkungen der Niveaus Wettbewerbsvorteile erzielt werden sollten. Für einen Großteil der diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gäl-

ten über die kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen die Entgeltsysteme des öffentlichen Dienstes. In den daneben für andere Bereiche existierenden kirchlichen Vergütungsordnungen seien in der Regel höhere Entgelte vorgesehen als bei anderen gemeinnützigen oder privaten Anbietern. Sie müssten den Vergleich mit den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes nicht scheuen. Auch sei die Aussage unzutreffend, dass diakonische Einrichtungen gewinnorientiert arbeiteten. Vielmehr seien sie von den Kriterien Kirchlichkeit und Gemeinnützigkeit geprägt. Es werde nicht akzeptiert, wenn in Einzelfällen Einrichtungen versuchten, ihre Existenz durch partielles Nichteinhalten kirchlichen Arbeitsrecht zu sichern.

Das **Kommissariat der deutschen Bischöfe** betont, dass kirchlich-karitative Träger nicht Anbieter unter vielen seien. Die sozialen Einrichtungen der Kirche seien aber nicht geschaffen worden, um die Kirche reich zu machen. Caritatives Handeln sei vielmehr Wesensäußerung der Kirche und stehe im Dienst der Schwachen und Armen, der hilfsbedürftigen und kranken Menschen. Alle sogenannten Trägerinteressen hätten sich daran auszurichten. Die Leistungen und Dienste der katholischen Kirche mit ihren rund 700 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seien im Übrigen zu vielfältig, als dass man sie alle in einen Topf werfen könnte. Die kirchliche Dienstgemeinschaft sei darüber hinaus keine arbeitsrechtliche Betriebsgemeinschaft, sondern die Gemeinschaft aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in ihrem gemeinsamen Dienst für die Erfüllung des Sendungsauftrags der Kirche verbunden wüssten. Das Grundrecht der Religionsfreiheit (Artikel 4 GG) und das kirchliche Selbstbestimmungsrecht (Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 WRV) ermöglichten es den Kirchen, ihren Dienst nach diesem Leitbild zu gestalten.

Der Sachverständige **Prof. Dr. Jacob Jousen** lehnt die Forderungen des vorliegenden Antrags „voll umfänglich“ ab. Sie widersprächen dem verfassungsrechtlich verbürgten Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und könnten schon insofern vom Gesetzgeber nicht umgesetzt werden. Sie gingen zudem inhaltlich in eine falsche Richtung. Ferner sehe § 118 Artikel 2 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) explizit vor, dass dieses Gesetz keine Anwendung auf Kirchen und auf die ihnen zugeordneten Einrichtungen finde. Dies sei verfassungsrechtlich gebotene Konsequenz aus dem Selbstbestimmungsrecht der Artikel 137 Absatz 3 WRV, 140 GG. Das kirchliche Mitarbeitervertretungsrecht setze die ebenfalls verfassungsrechtlich gebotene Mitwirkungsmöglichkeit der Beschäftigten in ausreichender, für kirchliche Verhältnisse angepasster Weise um. Weiter bedürfe § 1 des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) keiner klarstellenden Änderung. Ordentliche Kündigungen in kirchlichen Arbeitsverhältnissen fielen bereits jetzt unter diese Vorschrift.

Der Sachverständige **Prof. Dr. Gregor Thüsing** lehnt den Antrag ab. Das ganze kirchliche Arbeitsrecht sei ein bewährter Weg, den es weiterzugehen gelte. Ausgliederung aus dem kirchlichen Dienst könne nur Notausgang sein für einen anders nicht zu bewältigenden Kostendruck. Denn dass die verfassungsrechtlich gebotenen Modifikationen des allgemeinen Arbeitsrechts hinnehmbar für den kirchlichen Arbeitnehmer seien und der kirchliche Dienst in verschiedener Hinsicht ein attraktiver Arbeitgeber sei mit wichtigen Vorzügen gegenüber dem weltlichen Arbeitgeber lasse sich in der Praxis belegen: Die Sozialplanpflichtigkeit etwa kenne in

§ 37 Absatz 1 Nummer 11 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) nicht den Schwellenwert des § 111 ff. BetrVG, jeder Arbeitnehmer habe einen Anspruch auf die durch die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechtes festgelegten Arbeitsbedingungen, nicht allein die gewerkschaftlich organisierten. „Tariflose Zustände“ einseitiger Entgeltfestsetzung durch die Arbeitgeberseite gebe es nicht. Es dürften nicht nur der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und kirchliche Vergütungsgruppe gegenübergestellt werden, denn viele Tätigkeiten des kirchlichen Dienstes würden bei anderen Arbeitgebern auch nicht nach TVöD vergütet.

Der Sachverständige **Rolf Lodde** verweist darauf, dass es Ziel des Antrags der Fraktion DIE LINKE sein soll, die Grundrechte der Beschäftigten von Kirchen und kirchlichen Einrichtungen zu stärken. Zu diesem Zweck solle Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 WRV ausgehöhlt werden und u. a. das Streikrecht eingeführt werden. Hierfür bestehe weder ein Bedürfnis, noch könne dieses Ziel mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen erreicht werden.

Der Sachverständige **Dr. Jörg A. Kruttschnitt** stellt fest, dass die Diakonie am „Dritten Weg“ als einem dem Wesen und dem Auftrag der evangelischen Kirche entsprechenden Weg zur Arbeitsrechtssetzung festhalte. Über diesen Weg des Interessenausgleichs würden gute Ergebnisse für die Mitarbeitenden diakonischer Dienste und Einrichtungen erzielt. Vor Fehlentwicklungen verschließe die Diakonie nicht die Augen. Gerade in den letzten Jahren seien hier deutliche Reformansätze zu erkennen. Die Grundproblematik, mit der sich alle gemeinnützigen Träger sozialer Arbeit konfrontiert sähen, sei die mangelnde ideelle und materielle Wertschätzung sozialer Arbeit. Gewerkschaften und kirchliche Wohlfahrtsverbänden hätten eine gemeinsame Verantwortung, die notwendige Diskussion um bessere Finanzierungsbedingungen zu führen und die Politik zum Handeln aufzufordern.

Der Sachverständige **Andreas Schneider** begrüßt im Namen des Fachausschusses der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland die Inhalte des vorliegenden Antrags. Die Tarifgestaltung für den Bereich Diakonie mit weit über 400 000 Mitarbeitenden sei für die Dienstnehmer zur Zeit besonders beschwerlich, da es mit dem neuen Kirchengesetz der EKD weiterhin dem durch Arbeitgeber besetzten „Diakonischen Rat“ überlassen sei, die Beschlussverfahren und Handlungsbedingungen festzulegen. Die Erfahrungen der jüngsten Zeit hätten gezeigt, dass diese (nach Gutdünken) verändert würden, sobald die Arbeitgeberseite mit den Verhandlungsergebnissen nicht zufrieden sei. Das sog. Kommissionsmodell („Dritter Weg“) funktioniere heute dort leidlich, wo es sich auf die überwiegende Transferierung der Tarifverträge in kirchengemäßer Form beschränke. Es gerate aber dort an seine z. T. eng gesteckten Grenzen, wo sich Einrichtungen im wirtschaftlichen Wettbewerb befänden. Seit dem Ende des Bundesangestelltentarifs als durchgängigem Flächentarif in der Bundesrepublik Deutschland sei das leider bei nahezu allen kirchlichen Wohlfahrtsverbänden, also auch der Diakonie, der Fall. Damit stelle sich die Frage, wie auch in Einrichtungen der kirchlichen Wohlfahrtsverbände ethisch verantwortbare, angemessene Löhne gesichert werden könnten. Die kirchenspezifischen Regelungen seien in den bisherigen Reformvorschlägen nicht oder nur bedingt berücksichtigt. Das

aus der Weimarer Reichsverfassung übernommene kirchliche Selbstverwaltungsrecht bestehe verfassungsrechtlich lediglich im Rahmen der allgemeingültigen Gesetze. Daher könne nur der Staat dieses Selbstverwaltungsrechts festlegen, da er die Kirchen zugleich mit deren Anerkennung als „juristische Personen des öffentlichen Rechts“ zur besonderen Gesetzestreue verpflichtet habe. Aus diesem Grunde sehe man in der erneut diskutierten Idee eines „Sozialtarifvertrages“ unter Einbeziehung der heutigen Erkenntnisse eine große Chance für alle in der Wohlfahrtspflege tätigen Mitarbeitenden.

Der Sachverständige **Thomas Schwendele** kritisiert, dass die Lösungsansätze im vorliegenden Antrag der Lage nicht gerecht würden. Die Krise des „Dritten Weges“ der Kirchen sei Symptom einer tiefer liegenden Störung des Verhältnisses zwischen Staat und kirchlichen Wohlfahrtsverbänden. Die Kirchen hätten mit ihren Wohlfahrtsverbänden im Sinne der grundgesetzlich angelegten Subsidiarität etwa 60 Prozent der Sozialbranche in ihrer Trägerschaft. Der Staat habe diesem Bereich Wettbewerb verordnet und finanziere ihn nicht mehr auskömmlich. Tarifvertragsweg und „Dritter Weg“ schafften es in dieser Mangelsituation nicht mehr, vernünftig zu tarifieren. Ihr eigenes Ethos hindere die Kirchen (bisher noch), sich aus diesen Bereichen zurückzuziehen, da sie befürchteten, dass dadurch das Soziale noch schlechter gestaltet würde. In dieser Lage würde die Zerschlagung des die kirchlichen Träger bindenden Zwangssystems des „Dritten Weg“ die Erosion der Tariflandschaft weiter befördern.

Der Sachverständige **Dr. Hermann Lührs** verweist darauf, dass über die Hälfte der Beschäftigung in der Caritas atypisch oder prekär sei. In der Diakonie liege dieser Anteil bei über 75 Prozent. Die Arbeitsbedingungen in kirchlichen Einrichtungen würden überwiegend nicht mit den Gewerkschaften verhandelt, sondern in Arbeitsrechtlichen Kommissionen beschlossen. Für den Bereich des Deutschen Caritasverbandes und auf der Ebene des Diakonischen Werkes der EKD beschlössen die Verbandsleitungen über die Errichtung der Kommissionen. Die Regelungskompetenz umfasse auch die Möglichkeit, Arbeitnehmervertretungen auszuschließen – was auch geschehe. Bis 2003 seien in den Kommissionen zudem keine Lohnkonflikte geführt worden, sondern lediglich die im BAT ausgehandelten Tarifergebnisse übernommen worden. Unter den neuen Wettbewerbsbedingungen im Sozialbereich könne der neue Lohnkonflikt aber in den Kommissionen nicht „ausbalanciert“ werden. Die soziale Mächtigkeit der konfessionellen Wohlfahrtsverbände als Arbeitgeber gehe über die der Verbände der Arbeitgeber in der Privatwirtschaft hinaus. Funktionsstörungen, Bruchtendenzen und Delegitimation der Arbeitsrechtlichen Kommissionen seien Folgen dieses strukturellen Ungleichgewichtes und in allen Kommissionen beobachtbar, die selbstständige Lohnregelungen beschlössen. Diakonie und Caritas könnten auf sich gestellt keinen Ausweg finden. Die arbeitspolitische Antwort wäre ein allgemeinverbindlicher Flächentarifvertrag für die Sozialbranche. An die Stelle des Wettbewerbs um die niedrigeren Personalkosten träte der Wettbewerb um die höhere Qualität der Betreuung.

Der Sachverständige **Wolfgang Lindenmaier** kritisiert die stark eingeschränkten Möglichkeiten der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sich zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zusammen-

zuschließen. Vor allem in einer markt- und umsatzorientierten Diakonie führe diese Einschränkung der Rechte zu Benachteiligungen. Die Vergütungen seien der größte Kostenfaktor in der sozialen Arbeit. Das auch für die Einrichtungsdiakonie behauptete kirchliche Selbstbestimmungsrecht führe zu einem Wettbewerbsvorteil der Diakonie, die auf Kosten vor allem der Frauen ohne oder mit schlechterer Ausbildung ihre Personalkosten drücke. Durch die falsch-verstandene „Gegnerfreiheit“ könnten kirchliche Einrichtungen alle Lohndumpingsysteme benutzen, ohne dass ihnen Einhaltung geboten werden könne. Das gehe von schlechten „Tarifen“ über Leiharbeit, Werkdienstverträge, Übungsleiterpauschalen, unzulässigen Honorarverträgen bis zu unzulässigen Befristungen. Durch das System des „Dritten Weges“ brauchten die Arbeitgeber zudem keine Gewerkschaft im Betrieb zu fürchten, die seien nämlich nicht zugelassen. Die Konsequenz aus diesen Zuständen sei die Zulassung des Tarifvertragsgesetzes zumindest für die Einrichtungen der Diakonie und der Caritas, die Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes auch im Bereich der Kirche.

Der Sachverständige **Prof. Dr. Jens Schubert** stimmt dem Antrag insoweit zu, dass die kirchlichen Privilegien stärker hinterfragt werden müssten. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. zeige deren Reichweite auf. Eine gänzliche Abschaffung dieser Privilegien dürfe verfassungsrechtlich unzulässig sein. Eine gänzliche Verdrängung von Arbeitnehmergrundrechten sei es aber ebenso. Regelungen, die aufgrund von Tarifverhandlungen gleichstarker Partner entstanden seien, hätten eine vielfach gesetzlich anerkannte Richtigkeitsgewähr auf ihrer Seite. Für ein religiös motiviertes Abweichen von solchen gerechten Regelungen bestehe kein Anlass. Im Übrigen könne es eine Kollision von Artikel 9 Absatz 3 GG und Artikel 137 Absatz 3 WRV nur geben, solange sich die kirchliche Einrichtung im Rahmen des kirchlichen Propriums bewege. Werde dieses verlassen, gebe es keine Kollision. Es gelte nur Artikel 9 Absatz 3 GG. Bei Loyalitätsfragen sei dagegen abzuwägen. Letztlich erscheine § 118 Absatz 1 BetrVG als alleinige Regel im Betriebsverfassungsrecht und als Modell für die unternehmerische Mitbestimmung angemessen.

Weitere Einzelheiten können den Stellungnahmen auf Ausschussdrucksache 17(11)826 sowie dem Protokoll der Anhörung entnommen werden.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat den Antrag auf Drucksache 17/5523 in seiner 108. Sitzung am 26. September 2012 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Die Fraktion der CDU/CSU lehnte den Antrag ab. Er würde einen massiven Eingriff in die durch die Verfassung geschützten Rechte der Kirchen bedeuten, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Caritas und Diakonie unterlägen bereits zu hundert Prozent der Tarifbindung, teils mit höherer Entlohnung als bei anderen Trägern. Der „Dritte Weg“ der Kirchen habe sich mithin bewährt. Die thematisierten Probleme

lägen bei einzelnen Trägern, die sich aus dem kirchlichen Arbeitsrecht verabschiedet hätten. Die Kirchen hätten bereits reagiert, um mit neuen Regelungen Tarifflicht zu verhindern. Wer zum Wirkungsbereich des kirchlichen Arbeitsrechts gehören wolle, für den müsse dann auch das gesamte Recht angewendet werden.

Die **Fraktion der SPD** lobte es als Verdienst des Antrags, dringend notwendige Diskussionen angestoßen zu haben. Die Fraktion der SPD werde den Antrag gleichwohl ablehnen, weil er die Kernprobleme gar nicht aufgreife. Die Wettbewerbsproblematik im Bereich der sozialen Arbeit resultiere weniger aus den Privilegien der kirchennahen Betriebe, als aus den veränderten Refinanzierungsbedingungen der sozialen Arbeit. Bis vor zehn Jahren seien nach dem Kostendeckungsprinzip die anfallenden Kosten ersetzt worden. Dieses Prinzip sei damals durch das reine Wettbewerbsprinzip abgelöst worden. Wenn man aber das Wettbewerbsprinzip in der sozialen Arbeit mit ihrem hohen Anteil von Personalkosten voll anwende, sei das Ergebnis Lohndrückerei und schlechtere Arbeitsbedingungen. Damit erzielten die Arbeitgeber Wettbewerbsvorteile auf dem Markt. Als Erstes müssten folglich die Rahmenbedingungen geändert werden, um die Probleme zu lösen. Man müsse das Wettbewerbsprinzip ablösen. Das zweite Problem liege in der zersplitterten Tariflandschaft im Bereich der sozialen Arbeit. Auch das fördere den lohnbezogenen Wettbewerb. Gebraucht werde ein Tarif „Soziale Arbeit“, der verhindere, dass der Wettbewerb auf dem Rücken der Beschäftigten oder der Patienten ausgetragen werde. Die SPD-Fraktion werde einen eigenen Antrag zu diesem Thema formulieren.

Die **Fraktion der FDP** betonte, dass kirchliche Mitarbeiter gegenüber anderen Arbeitnehmern nicht benachteiligt würden. Der „Dritte Weg“ der Kirchen habe sich bewährt. Der wenigen unrühmlichen Ausnahmen würden die Kirchen sich in eigener Verantwortung annehmen. „Rosinenpickerei“

beim kirchlichen Recht dürfe es nicht geben. Es gehe bei diesem Thema aber letztlich um die durch die Verfassung garantierten Rechte der Kirchen, ihre Angelegenheiten selbständig zu regeln. Dem Gesetzgeber komme die Entscheidung nicht zu, welche Arbeitsbereiche verkündungsnah seien.

Die **Fraktion DIE LINKE** forderte, die Grundrechte der Beschäftigten von Kirchen und kirchlichen Einrichtungen zu stärken. Man dürfe es nicht länger hinnehmen, dass mehr als 1,3 Millionen Menschen in Kirchen und kirchlichen Einrichtungen nicht den vollen Zugang zu den Arbeitnehmergrundrechten hätten. Unter Berufung auf das kirchliche Selbstbestimmungsrecht agierten kirchliche Arbeitgeber inzwischen im Bereich von Pflege, Gesundheit und Sozialem auf einem Markt im kapitalistischen System. Aufgrund ihrer Privilegien könnten sie zulasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Wettbewerbsvorteile erzielen. Die Beschäftigten dieses Bereiches hätten kein volles Streikrecht und individuell schwächere Rechte, sich gegen Kündigungen zu wehren. Auch ihre Lohnforderungen könnten sie durch ihre schwächere Stellung nicht durchsetzen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte es als unakzeptabel, dass die Beschäftigten von Kirchen und kirchennahen Trägern arbeitsrechtlich schlechter gestellt seien als andere Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Es gehe nicht an, wenn beispielsweise einer Erzieherin oder Pflegerin nach Scheidung und erneuter Heirat gekündigt werde. Bei den kirchlichen Beschäftigten gebe es mittlerweile große Unzufriedenheit mit ihren Arbeitsbedingungen. Sie hätten aber nur wenige Möglichkeiten, sich dagegen zu wehren. Gegen die niedrigen Löhne im sozialen Bereich würden zwar allgemein verbindliche Mindestlöhne helfen. Aber diese gälten in kirchennahen Betrieben nicht. Die Fraktion stimme nicht dem Weg und der Schärfe des vorliegenden Antrags zu, wohl aber der zugrundeliegenden Intention. Daher werde man sich der Stimme enthalten.

Berlin, den 26. September 2012

Ottmar Schreiner
Berichterstatter

